



Reinhard Altenhöner  
Ständiger Vertreter des  
Generaldirektors  
der Staatsbibliothek  
zu Berlin

## KOLUMNE



**Aktuell laufen auf nationaler und europäischer Ebene Anstrengungen, auch gesetzgeberisch die Verfügbarkeit von Forschungsdaten und die Rahmenbedingungen für ihre Nutzung insbesondere in Forschung und Wissenschaft zu verbessern. Anlass und Grund, sich auch im dbv mit diesem Thema zu beschäftigen.**

» Einer der Arbeitsschwerpunkte des dbv-Bundesvorstandes ist – neben den bekannten und wichtigen Themen Sonntagsöffnung und E-Lending – 2023 das Vorhaben der Bundesregierung, noch in dieser Legislaturperiode ein Forschungsdatengesetz zu verabschieden.

Die Idee dazu findet sich bereits im Koalitionsvertrag: Die Koalitionäre hatten 2021 vereinbart, den „Zugang zu Forschungsdaten für öffentliche und private Forschung [...] mit einem Forschungsdatengesetz umfassend [zu ] verbessern“ und zu vereinfachen und dazu Forschungsklauseln einzuführen.<sup>1</sup> Gleichzeitig wurde die Förderung von Dateninfrastrukturen vereinbart, ein besonderer Akzent liegt hier auf der Etablierung von Datentreuhändern.<sup>2</sup> Lange Zeit passierte dann erst einmal nichts, aber nun ist Bewegung in die Sache gekommen. Dabei spielt sicherlich die Tatsache eine Rolle, dass die Europäische Kommission Anfang 2022 ihren Vorschlag eines Data Act<sup>3</sup> auf den Tisch gelegt hat: Diese EU-Verordnung wird nach ihrer Verabschiedung unmittelbar in den EU-Mitgliedstaaten

wirksam, einer gesonderten Umsetzung durch die einzelnen Mitgliedstaaten in nationales Recht bedarf es nicht mehr. Sie ist gewissermaßen das zweite Standbein einer europäischen Datenstrategie, die mit dem 2022 verabschiedeten Data Governance Act, der ab September 2023 europaweit gilt und die Datenverwaltung regelt, gestartet ist. Der Data Act nun soll den Zugang zu und die Nutzung von Daten in Europa harmonisieren. Die Regelung zielt darauf ab, das wirtschaftliche Potenzial von Daten besser zu nutzen und einen wettbewerbsfähigen Datenmarkt zu fördern. Der Data Act regelt dabei unter anderem auch die Nutzung von Daten, die von vernetzten Geräten und Maschinen generiert werden, und soll es den Nutzern ermöglichen, diese Daten auszuwerten und unter bestimmten Bedingungen weiterzugeben – er ist also hochaktuell. Die Neuregelung soll sowohl für Unternehmen als auch für Verbraucher gelten und bezieht sich gleichermaßen auf personenbezogene als auch auf nicht personenbezogene Daten, sie reicht also deutlich weiter als die Anstrengungen zum Datenschutz. Der Data Act will nichts weniger als den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wohlstand fördern und aus diesem liberalistischen Ansatz heraus ist vielleicht nachvollziehbar, dass die Belange von Wissenschaft und Forschung im ersten Entwurf weitgehend ungeregelt blieben: Angesprochen war nur der Zugang auf öffentlich gehaltene Daten. Namentlich der Rat für Informationsinfrastrukturen in Deutschland, aber auch eine Reihe von

Wissenschaftseinrichtungen und -institutionen forderten diesen geregelten Zugang für Wissenschaft und Forschung vehement ein. Dieses Echo griff im Frühjahr dieses Jahres das BMBF auf und brachte den Gedanken eines eigenen Forschungskapitels im Data Act ein. Dazu wurde auch der dbv befragt und wir haben darauf reagiert und den Gedanken klar unterstützt. Kern des zusätzlichen Kapitels ist es, einen Ausgleich zwischen dem nun expliziten benannten Interesse aus Wissenschaft und Forschung auch an privatwirtschaftlich entstehenden Daten einerseits und dem Interesse der betroffenen Unternehmen, solche Daten nicht unkontrolliert zu verlieren, andererseits zu finden. Hier taucht die Idee der Datentreuhänder aus dem Koalitionsvertrag wieder auf. Auf der europäischen Ebene ist die Diskussion in Bewegung gekommen; die schwedische Ratspräsidentenschaft strebt – auf der Basis eines aktuellen vierten Entwurfs – bis Mitte des Jahres eine Finalisierung zwischen Rat, Kommission und Parlament an.

Sicherlich als Folge dieser Diskussion wurde der Data Act und die nationale Position dazu Gegenstand einer Debatte des Bundestages und ein Antrag der CDU/CSU von Ende März fordert (u.a.) auch die Schaffung von Ausnahmeregelungen für Wissenschaft und Forschung ein.<sup>4</sup> Die weitere Beratung erfolgt nun im federführenden Ausschuss für Digitales. Eine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion im Mai 2023 lenkt den Fokus nun auch auf das geplante For-

<sup>1</sup> Vgl. den Koalitionsvertrag unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/koalitionsvertrag-2021-1990800>, S. 18. Zitiert aufgrund der Bereitstellung durch die SPD: <https://www.spd.de/koalitionsvertrag2021/>

<sup>2</sup> Ebd. (wie FN1), S. 14.

<sup>3</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022PC0068&from=DE>

<sup>4</sup> Vgl. Bundestagsdrucksache 20/6181, zugänglich unter <https://dserver.bundestag.de/btd/20/061/2006181.pdf>. Ferner den Bericht dazu: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw13-de-datenwirtschaft-938410>

schungsdatengesetz, das von der Bundesregierung und dem federführenden BMBF im Herbst 2022 und nun verstärkt seit Anfang des Jahres 2023 auf die Agenda gesetzt wurde.<sup>5</sup>

Die Frage und die Antwort der Bundesregierung machen deutlich, in welchem Kontext aus Perspektive der Politik die aktuelle Diskussion gerade läuft: Sie stellt einen engen Zusammenhang zum geplanten Gesundheitsdatennutzungsgesetz und zu einem Registergesetz (zu medizinischen Daten) her, d.h. wir bewegen uns im sensiblen Rahmen Gesundheitsdaten und eines geregelten Zugangs auf diese Daten, eine Erkenntnis in der Post-Corona-Zeit. In diesem Zusammenhang verweist die Bundesregierung auch von sich aus auf den Bedarf nach „Forschungsklauseln“, einen Bedarf, den sie selbst schon im Koalitionsvertrag festgehalten hatte und der bereits 2021 per BMBF finanzierter Studie für ausgewählte Themenbereiche analysiert wurde.<sup>6</sup> Die Antwort der Bundesregierung fällt aktuell relativ schmallippig aus, sie verweist auf die laufenden Aktivitäten und bekannte und bereits bewährte Instrumente wie die Pseudonymisierung. Sehr deutlich wird, dass ein sinnvolles Ineinandergreifen der Rahmenbedingungen zum Datenschutz, zur Datensicherheit und zum Schutz geistigen Eigentums erforderlich sein wird; in diesen Rahmen hinein muss ein Forschungsdatengesetz sich einpassen ohne über zu regulieren oder sinnfrei zu doppeln. Die Antwort der Bundesregierung würdigt die Nationale Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) und ihren Beitrag; die Grundmaxime FAIRer Daten und die Anstrengungen, durch Standardbildung zur Interoperabilität entstehender Forschungsdaten beizutragen, wird herausgestrichen. Der Zugang zu Daten, die nicht im Rahmen öffentlich finanzierter

Forschung entstanden sind, wird dagegen vorsichtig behandelt. Ob die im Koalitionsvertrag angelegten Bausteine, namentlich die Gründung eines Dateninstituts und seine mögliche Rolle als Datentreuhänder (oder Datenvermittlungsdienstes), greifen werden, ist noch gänzlich offen.

Für den dbv sind diese Entwicklungen wichtig, nicht nur wegen ihrer grundsätzlichen Relevanz für Forschung und Wissenschaft und einer offenen Austauschkultur für Daten und Wissen in Wirtschaft und Gesellschaft, sondern auch wegen der elementaren Rolle, die Bibliotheken schon heute als vertrauenswürdige Diensteanbieter haben. Eine Anfang des Jahres 2023 gegründete Arbeitsgruppe des dbv-Bundesvorstands ist mit dem zuständigen BMBF-Referat in Kontakt und wir konnten in Hintergrundgesprächen beispielgestützt zeigen, wie Bibliotheken diese Aufgaben als Teil öffentlich finanzierter Wissenschaft und Forschung vertrauenswürdig wahrnehmen – nicht zuletzt auch als Akteure in der NFDI.

Der ursprüngliche Fahrplan für das Forschungsdatengesetz sah eine Gesetzesinitiative im Kalenderjahr 2023 vor, aktuell spricht die Regierung davon, dass sie jetzt die Rückmeldungen zur Stakeholder-Konsultation auswerte und auf dieser Grundlage weitere Überlegungen anstelle.<sup>7</sup> Eine größere per Studie ermittelte Bedarfs- und Gesamtanalyse ist aus Zeitgründen nicht vorgesehen, sie wird quasi durch die im März veröffentlichte Konsultation ersetzt, an der sich rund 90 Einrichtungen und Initiativen beteiligt haben.<sup>8</sup>

An dieser Konsultation hat sich auch der dbv beteiligt.<sup>9</sup> Der dbv stellt sich hier hinter die Forderungen, die andere wie die NFDI, die DFG oder auch die Forschungs-

gesellschaften erheben: Wissenschaft und Forschung benötigen einen verlässlichen, systematischen Zugang zu forschungsrelevanten Daten, auch solchen, die außerhalb der Wissenschaft, zum Beispiel in Behörden oder auch in der Privatwirtschaft erhoben werden und klare Rahmenbedingungen für die Weitergabe, Aufbewahrung und Sicherung der Daten. Dieser Bedarf besteht Domain- und fachübergreifend, seine Befriedigung wird durch die bestehenden rechtlichen Unsicherheiten gehemmt. Der erforderliche Kulturwandel sollte durch das Gesetz einen deutlichen Impuls in Richtung Open Science erhalten, sollte durch klare und homogene Regularien, Öffnungsklauseln insbesondere im Hinblick auf Datenschutz und Persönlichkeitsrechte und durch Stimuli bei der Kooperation zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen beim Sammeln, Bereitstellen und Austausch von Forschungsdaten beschleunigt werden. Bibliotheken können sich hier als sichere und vertrauenswürdige Dritte einbringen, die in einem verteilten System wichtige Leistungen bei der Beschreibung und Auffindbarkeit von Forschungsdaten und ihrer Vernetzung übernehmen. Eine Kombination aus Regeln und Anreizen kann die Bereitschaft zum Datenteilen seitens Unternehmen, Wissenschaft, Zivilgesellschaft und öffentlicher Stellen erhöhen. Insbesondere die öffentliche Hand hat hier noch Nachholbedarf.

Bausteine für eine entwickelte Bereitstellungsinfrastruktur im geschützten Raum entstehen bereits über ein Förderprogramm zur Etablierung von innovativen Datentreuhandmodellen (DTM), Beginn der Projekte soll im Oktober 2023 sein.<sup>10</sup> Wir werden hinsehen. |

5 Vgl. Bundestagsdrucksache 20/6640 (Vorabfassung vom 2.5.2023), zugänglich unter <https://dserver.bundestag.de/btd/20/066/2006640.pdf>

6 Vgl. [https://www.bildung-forschung.digital/digitalezukunft/de/wissen/forschungsdaten/forschungsklauseln-im-gesetz/forschungsklauseln-im-gesetz\\_node.html](https://www.bildung-forschung.digital/digitalezukunft/de/wissen/forschungsdaten/forschungsklauseln-im-gesetz/forschungsklauseln-im-gesetz_node.html), die Studie unter [https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich\\_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Lehrstuehle/Specht/Dateien/2021-08-25-LSR.pdf](https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Lehrstuehle/Specht/Dateien/2021-08-25-LSR.pdf)

7 Ebd. Antwort auf Frage 2, S. 2.

8 Mitteilung zum Start der Konsultation, dort auch Anschreiben und Fragebogen: <https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/kurzmeldungen/de/2023/03/230306-forschungsdatengesetz.html#searchFacets>. Eingegangene Stellungnahmen siehe <https://www.bmbf.de/bmbf/de/service/gesetze/gesetze.html> Eintrag Forschungsdatengesetz.

9 Vgl. <https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/downloads/files/Forschungsdatengesetz/DeutscherBiblio1.html>

10 Vgl. <https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/bekanntmachungen/de/2023/01/2023-01-20-Bekanntmachung-Datentreuhandmodelle.html>